

**Erste Satzung zur Änderung der  
Fachprüfungsordnung für den Master-Studiengang  
„Geomatik“ vom 20.05.2021  
der Hochschule Neubrandenburg**

**vom 22.05.2023**

Auf der Grundlage der Rahmenprüfungsordnung der Hochschule Neubrandenburg vom 16. August 2017 in Verbindung mit § 2 Absatz 1 und 38 Absatz 1 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V S. 18), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 1018), hat die Hochschule Neubrandenburg die nachstehende erste Satzung zur Änderung der Fachprüfungsordnung für den Master-Studiengang „Geomatik“ erlassen.

**Artikel 1**

Die Fachprüfungsordnung für den Master-Studiengang „Geomatik“ vom 20. Mai 2021 ([https://www.hs-nb.de/storages/hs-neubrandenburg/studiengaenge-fachbereiche/\\_Pruefungs-Studien-Ordnungen/LG.GGI/2021/LG.GEO.2021\\_FPO.pdf](https://www.hs-nb.de/storages/hs-neubrandenburg/studiengaenge-fachbereiche/_Pruefungs-Studien-Ordnungen/LG.GGI/2021/LG.GEO.2021_FPO.pdf)) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:

(5) Können – abweichend von Absatz 2 Nummer 1 – die Anzahl von 210 ECTS-Punkten des Bachelorabschlusses oder notwendige fachliche Inhalte nicht nachgewiesen werden, ist es möglich, über den Besuch von Modulen oder Veranstaltungen an der Hochschule Neubrandenburg weitere ECTS-Punkte zu erwerben beziehungsweise fehlende fachliche Inhalte nachzuholen. Der Prüfungsausschuss legt hierfür individuelle Empfehlungen aus Pflichtmodulen und/oder Wahlpflichtmodulen des Fachbereichs Landschaftswissenschaften und Geomatik fest, um das Erreichen der Qualifikationsziele im Einzelnen zu gewährleisten. Der Nachweis über den Besuch weiterer Module oder Veranstaltungen wird als Auflage im Immatrikulationsverfahren festgelegt. Im Zweifelsfall entscheidet der Prüfungsausschuss, ob die Auflage erfüllt ist. Die Regelstudienzeit verlängert sich um ein Semester.

2. § 6a wird neu eingefügt:

### **§ 6a**

#### **Vertiefungsrichtungen, Wahlpflichtmodule, Unterrichts-/Prüfungssprache (§ 22 Rahmenprüfungsordnung)**

(1) Für das Masterstudium sind neben den Fachrichtungen Mathematics und Generale Wahlpflichtmodule in einer der drei möglichen Vertiefungsrichtungen Geodäsie und Landesvermessung, Geoinformatik, Ingenieurvermessung und Messtechnik zu wählen. Die gewählte Vertiefungsrichtung ist zu Beginn des Studiums dem Immatrikulations- und Prüfungsamt bekanntzugeben. Die Vertiefungsrichtung kann auf Antrag beim Prüfungsausschuss des Master-Studiengangs Geomatik im Verlauf des Studiums einmal gewechselt werden. Ein Wechsel muss spätestens bis zur Anmeldung der Master-Arbeit beantragt sein.

(2) Im Master-Studium „Geomatik“ sind neun Wahlpflichtmodule zu belegen. In den Vertiefungsrichtungen sind jeweils mindestens vier Wahlpflichtmodule aus einer Vertiefungsrichtung zu wählen. Jeweils ein Wahlpflichtmodul muss in den Fachrichtungen Mathematics und Generale belegt werden. Aus den verbleibenden drei frei zu wählenden Wahlpflichtmodulen kann höchstens ein Modul ersetzt werden durch

1. ein Master-Modul aus anderen Studiengängen des jeweiligen Fachbereiches oder
2. ein Master-Modul aus dem Lehrangebot anderer Fachbereiche.

(3) Bei einem Besuch von über neun Wahlpflichtmodulen können diese ohne Berücksichtigung bei der Endnote als Zusatzmodul in das Zeugnis aufgenommen werden. Näheres regelt § 23 der Rahmenprüfungsordnung.

(4) Die Unterrichts- und Prüfungssprache ist in der Regel Englisch.

3. § 8 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

(2) Die Zulassung zur Master-Arbeit setzt voraus, dass Module des Master-Studiengangs „Geomatik“ im Umfang von mindestens 42 ECTS-Punkten bestanden sind. Hat der Prüfungsausschuss für den\*die Studierende individuelle Auflagen gemäß § 3 Absatz 5 festgelegt, setzt die Zulassung zur Masterarbeit zudem voraus, dass die Auflagen in vollem Umfang erfüllt sind.

4. § 8 Absatz 6 wird wie folgt neu gefasst:

(6) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Master-Arbeit sind von der\*dem Erstgutachter\*in so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Master-Arbeit eingehalten werden kann. Insgesamt werden für das erfolgreiche Bestehen der Master-Arbeit mit Kolloquium 30 ECTS-Punkte vergeben.

5. Anlage 1 (Studien- und Prüfungsplan) der Fachprüfungsordnung wird eingezogen und durch die Anlage 1 zu dieser Änderungssatzung ersetzt.

6. Anlage 2 (Diploma Supplement) der Fachprüfungsordnung wird eingezogen und durch die Anlage 2 zu dieser Änderungssatzung ersetzt.
7. Im Übrigen bleibt die Fachprüfungsordnung unverändert.

## **Artikel 2**

1. Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Veröffentlichung in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2023/24 in den Master-Studiengang Geomatik immatrikuliert werden.
2. Die Hochschule Neubrandenburg kann den Wortlaut der Fachprüfungsordnung, in der vom Tag der Verkündung der Änderungssatzung an geltenden Fassung, hochschulöffentlich bekannt machen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Neubrandenburg vom 10.05.2023 und der Genehmigung des Rektors der Hochschule Neubrandenburg vom 22.05.2023.

Neubrandenburg, 22.05.2023



Der Rektor  
der Hochschule Neubrandenburg  
University of Applied Sciences  
Prof. Dr. Gerd Teschke

*Veröffentlichungsvermerk: Diese Ordnung wird am 23.05.2023 auf der Homepage der Hochschule Neubrandenburg veröffentlicht.*